



Stadt Sternberg

Beschluss - Nr.:BVS-032/2015

Betr.: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Sternberg

Beteiligte Gremien:

Datum Gremium
Stadtvertretung Sternberg

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Bürgeramt		21.10.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	☐	siehe Anlage	☐	Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk Bürgermeister/-in:

5. Finanzielle Auswirkungen:

☒ keine ☐ Einnahmen ☐ Ausgaben
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

☐ Die Mittel stehen zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nicht zur Verfügung

☐ Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei

☐	Beschluss gefasst wie vorgeschlagen
☐	Beschlussvorschlag zurückgestellt
☐	Beschlussvorschlag geändert

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Sternberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Sternberg vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Sternberg erlassen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Sternberg vom 03.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird neu gefasst:

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen und Urnen vorzunehmen.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

2. Im § 11 wird Absatz 10 neu hinzugefügt:

- (10) Bei Bio-Urnen (es gelten die Anforderung von § 9 entsprechend) ist ab dem 4. Jahr nach der Beisetzung keine Umbettung mehr möglich.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Sternberg tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sternberg,

Quandt

Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.